

Ein wichtiger Sieg für Apothekenkunden

Richtungsweisendes Urteil: Berufsgericht erklärt Rezeptprämie von easyApotheke für zulässig

Mainz, 2. Februar 2012. **Richtungsweisendes Urteil für Apotheken: Erstmals hat ein Berufsgericht für Heilberufe Zugaben auf verschreibungspflichtige Arzneimittel für zulässig erklärt. Streitpunkt war die easyRezept-Prämie von easyApotheke, bei der Apothekenkunden für jedes Arzneimittel auf einer Verschreibung einen Einkaufsgutschein im Wert von einem Euro erhielten. Eingeleitet hatte das Verfahren die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz. Sie hatte einen Antrag auf Eröffnung eines berufsrechtlichen Verfahrens gegen einen easyApotheker gestellt.**

Das beim Verwaltungsgericht Mainz angesiedelte Berufsgericht sprach den beschuldigten easyApotheker in einem am 1.2.2012 verkündeten Urteil (Az.: BG-H 2/11.MZ) vom Vorwurf einer Berufspflichtverletzung frei. Zugaben auf verschreibungspflichtige Arzneimittel sind nach Auffassung der Richter berufsrechtlich zulässig, sofern sie die vom Bundesgerichtshof (BGH) aufgestellte Spürbarkeitsgrenze nicht überschreiten.

Der BGH hatte bereits am 9.9.2010 entschieden, dass Bonuswerbungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel im Wert von einem Euro nicht zu beanstanden sind, da sie die Interessen von Wettbewerbern nicht spürbar beeinträchtigen. Das Berufsgericht ging in seiner nun verkündeten Entscheidung davon aus, dass die vom BGH mit Rücksicht auf das Wettbewerbsrecht aufgestellte Spürbarkeitsgrenze auch in die Ermessensentscheidung einfließen muss, welche von der jeweils zuständigen Apothekerkammer im Rahmen einer beabsichtigten berufsrechtlichen Verfolgung zu treffen ist.

Lars Horstmann, Vorstandsvorsitzender der easyApotheke (Holding) AG, ist sehr zufrieden mit dem Richterspruch: „Wir sind bewusst mit unserem easyApotheker den Weg bis zum Berufsgericht gegangen, um juristische Klarheit zu erhalten. Von den Einkaufsgutscheinen profitieren vor allem die Apothekenkunden. Aber auch Apotheker haben nun die Möglichkeit, marktwirtschaftlich freier zu handeln und dadurch die Kundenfrequenz zu erhöhen.“

Das noch nicht rechtskräftige Urteil ist richtungsweisend für die übrigen, derzeit bei deutschen Berufsgerichten anhängigen Verfahren, die ebenfalls derartige Rezeptprämien zum Gegenstand haben. Durch das Urteil herrscht Klarheit, dass ein Apotheker wegen der Gewährung von Rezeptprämien berufsrechtlich nicht belangt werden kann, wenn die Rezeptprämie wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Über die easyRezept-Prämie

Die easyRezept-Prämie von easyApotheke gewährt für jedes Arzneimittel auf einer Verschreibung einen Einkaufsgutschein im Wert von einem Euro. Pro Rezept können bis zu drei Arzneimittel verschrieben werden. Kunden konnten die Gutscheine sofort in der easyApotheke beim Kauf von freiverkäuflichen Artikeln einlösen und so bis zu drei Euro sparen.

Über easyApotheke

easyApotheke ist eine moderne Marken- und Systemapotheke, die sich mit einem außerordentlich großen Sortiment, einem unschlagbaren Preis-Leistungsversprechen, einem unverwechselbaren Erscheinungsbild sowie einem großflächigen Retail-Konzept am Apothekenmarkt positioniert. Das Unternehmen ist wirtschaftlich und rechtlich unabhängig von Marktteilnehmern der Gesundheitsbranche.

easyApotheke wurde 2004 von privaten Unternehmen gegründet und wird heute als easyApotheke (Holding) AG geführt. In 2006 erfolgt die Eröffnung der ersten easyApotheke in Deutschland. easyApotheke (Holding) AG ist Lizenzgeber und Systemzentrale. Kooperationspartner sind Apotheker, die unternehmerisch selbstständig bleiben und in der Kooperation als Lizenznehmer agieren. easyApotheke ist mittlerweile in Deutschland 71mal vertreten.